3. Planänderung der Planfeststellungsunterlagen

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Wendlingen – Ulm

Abschnitt 2.1 c Kirchheim – Weilheim – Aichelberg

Entscheidung nach § 76 (2) VwVfG
59163-591pä/007-2304#009
vom 03.04.2014
Im Auftrag
(Kögel)
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

„Planänderungen 10/2010 und 04/2012“

DBProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen - Ulm
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Nur zur Information

Bezeichnung des Vorhabens: *NBS Wendlingen - Ulm - Planfeststellungsabschnitt 2.1c Planänderung zu Gründungs- und Ingenieurbauwerken sowie Änderungen der wasserrechtlichen Tatbestände und der Vorgaben für die Einleitwerte in Oberflächengewässer*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja ☐ *nein* ☒	→	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m^2 dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja ☐ *nein* ☒	→ →	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. *Nächste Frage*
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m^2 bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja ☐ *nein* ☒	→ →	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage *Nächste Frage*
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m^3 statt?	ja ☐ *nein* ☒	→ →	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m^3 statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja ☐ *Nein* ☒	→ →	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage *Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja ☐ *Nein* ☒	→ →	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja ☐ *nein* ☒	→ →	Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. *Nächste Frage*
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja ☐ *nein* ☒	→ →	UVP wird empfohlen *Nächste Frage.*
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja ☐ *Nein* ☒	→ →	Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. *Nächste Frage*
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja ☐ *nein* ☒	→ →	UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. *Nächste Frage.*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. ➔ *Nächste Frage*
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja *Nein*	☒ ☐	➔ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i.d.R. eine UVP erforderlich. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Vereinigungen sind im Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.** ➔ *Nächste Frage*
5b	Findet das Vorhaben in einem ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Vereinigungen sind im Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.** *Nächste Frage*
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. ➔ Nächste Frage *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja	☐	➔ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
		Nein ☒	➔ *Nächste Frage*

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja ☐ *Nein* ☒	➔ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, ➔ wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage. *Nächste Frage.*
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja ☐ *Nein* ☒	➔ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. *Nächste Frage.* ➔
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken ***und*** kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden ***und*** kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
6g	Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	ja ☒ *nein* ☐	➔ ▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären ▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären ▪ Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten	ja ☒ nein ☐	➔ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung ➔ *nächste Frage*
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein" beantwortet werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit ➔ Endbewertung. *weiter mit Endbewertung*

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein" beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.
Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt : ☐ ja ☒ *nicht erforderlich weil* durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gegenstand des Planänderungsantrages sind Änderungen der Bauart und der Gründung von Ingenieurbauwerken sowie Änderungen der wasserrechtlichen Tatbestände und der Vorgaben für die Einleitwerte in Oberflächengewässer. Die mit der Planänderung beantragten Änderungen des Vorhabens sind in der Örtlichkeit nicht erkennbar.
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt. ja ☐ *nein* ☒

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

[signature] [signature] 16/5/12

Projektleiter Ort Datum

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

[signature] Stgt. 14/05/12

Unterschrift der Umweltfachkraft Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand des Planänderungsantrages zum Projekt Neubaustrecke Wendlingen-Ulm im Planfeststellungsabschnitt PFA 2.1c sind Änderungen der Bauart und der Gründung von Ingenieurbauwerken sowie Änderungen der Wasserrechtlichen Tatbestände und der Vorgaben für die Einleitwerte in Oberflächengewässer.

Für den PFA 2.1c wurde im Rahmen der Planfeststellung bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Durch die nunmehr erforderliche Planänderung werden keine weitreichenden und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG verursacht.

Dem nachfolgenden Text können erläuternde Angaben zu einzelnen Fragen des Formulars zur Umwelterklärung entnommen werden.

Die Fragen 1a bis 1e sowie 6a und 6b können verneint werden, da im Zuge der Planänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Zu den Fragen 2a bis 2c ist auszuführen, dass durch die mit der Planänderung beantragten Änderungen der Bauweise von Ingenieurbauwerken und der Gründung keine baubedingten Lärmemissionen zu erwarten sind, die wesentlich über das bereits planfestgestellte Vorhaben hinausgehen. Das Vorhaben selbst befindet sich zum einen im Wirkraum der BAB A 8. Zum anderen liegen Siedlungslagen bzw. gem. 16. BImSchV besonders schutzwürdige Nutzungen in weiterer Entfernung zur Trasse der Neubaustrecke im PFA 2.1c.
Änderungen der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Lärmemissionen im Zuge der vorliegenden Planänderung können ausgeschlossen werden.
Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin durch den Planfeststellungsbeschluss verpflichtet für die Neubaustrecke die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss sind die im PFA 2.1c erforderlichen Brückenbauwerke weiterhin in Massivbauweise zu planen. Auf eine schallintensive Bauweise z.B. als Hohlkasten wird verzichtet.
Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Fauna durch im Zuge der Planänderung hervorgerufene Lärmemissionen ist festzustellen, dass diese auf die Bauzeit beschränkt sind. Bei der Beurteilung der Lärmemissionen ist weiterhin ebenfalls die Lage des Vorhabens im Wirkraum der BAB A 8 zu berücksichtigen. Erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf die Fauna im Zuge der beantragten Planänderung sind daher nicht zu erwarten.

Die Frage 3c kann mit nein beantwortet werden, da gemäß dem Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, der dem Planänderungsantrag beiliegt, im Untersuchungsraum des PFA 2.1c in einem Korridor von 100 m jeweils links und rechts der Trasse bei den zuständigen Behörden keine Altlastenstandorte und Altablagerungen der Kategorie ohne Gefahrenbezug bzw. mit Gefahrenbezug bzw. Verdacht bekannt sind. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen den Behörden in einem Korridor von 300 m jeweils links und rechts der Trasse ebenfalls nicht vor. Insofern kann eine Veränderung oder Mobilisierung von schädlichen

Bodenveränderungen, Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Deponien durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Bezüglich der Frage 5a ist festzustellen, dass sich in ca. 200 bis 300 m Entfernung zum geplanten Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" befindet. Im Zuge der vorliegenden Planänderung werden Änderungen der Bauweise und Gründungen von Ingenieurbauwerken sowie Änderungen der Wasserrechtlichen Tatbestände und der Vorgaben für die Einleitwerte in Oberflächengewässer beantragt, durch die sich der Wirkraum des Vorhabens gegenüber dem Vogelschutzgebiet nicht maßgeblich verändert. Zusätzliche Flächen werden für die Umsetzung der Planänderung nicht benötigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. seiner Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die beantragte Planänderung können somit ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH- Vorprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Frage 5c kann vorliegend verneint werden, da sich die Bestandteile des Vorhabens für die diese Planänderung beantragt wird, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden. Eingriffe in die Landschaftsschutzgebiete „Kirchheim Teck" und „Albtrauf im Raum Bad Boll", die durch das Gesamt-Vorhaben hervorgerufen werden, sind bereits über den Planfeststellungsbeschluss abgedeckt und müssen im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens nicht mehr betrachtet werden.

Zu Frage 5e ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin gemäß Planfeststellungsbeschluss verpflichtet ist, den Aushubbereich innerhalb des Grabungsschutzgebietes Holzmaden regelmäßig durch einen Paläontologen auf bedeutsame Fossilienfunde hin beurteilen zu lassen. Soweit das Grabungsschutzgebiet durch die beantragte Planänderung betroffen wird, gilt diese Festsetzung des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend. Weitere Kultur- und Sachgüter bzw. denkmalrechtlich geschützte Objekte sind durch das Vorhabe nicht betroffen.

Zu Frage 6g ist auszuführen, dass mit dem Vorhaben Gewässernutzungen nach § 9 WHG verbunden sind. Der wasserrechtliche Antrag ist dem Planänderungsantrag in Anlage 15.2 beigefügt. Entsprechend der Ausführungen in Anlage 15.1 Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft werden die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen eines bauvorbereitenden, baubegleitenden und baunachfolgenden Beweissicherungsprogramm fachgutachterlich überwacht und beurteilt. Die im Planfeststellungsbeschluss für den PFA 2.1c auferlegten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zum Schutzgut Wasser wurden bislang berücksichtigt. Es wurde ein baubegleitendes Grundwassermonitoringprogramm erarbeitet, welches im Frühjahr 2009 mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde und seit diesem Zeitpunkt bauvorbereitend durchgeführt wird (vgl. Anlage 15.1, S. 68)

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die Änderung der Planfeststellung im PFA 2.1c infolge der Änderungen der Bauart und der Gründung von Ingenieurbauwerken sowie Änderungen der Wasserrechtlichen Tatbestände und der Vorgaben für die Einleitwerte in Oberflächengewässer keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.